



DER LANDRAT  
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE  
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN  
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER  
020210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE  
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20 400  
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Amtsvorsteher  
des Amtes Horst

2203 Horst

AMT: Bauverwaltungsamt

|                  |           |               |
|------------------|-----------|---------------|
| Auskunft erteilt |           | Zimmer        |
| Herr Matthießen  |           | 173           |
| ☎ Durchwahl      | ☎ Vorwahl | ☎ Vermittlung |
| 69 253           | 04821     | 691           |

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
01.09.1981-610-025 BP 2 2.Ä

Unser Zeichen  
601-6120-03-IV.4-62

Datum  
1. Dez. 1981 K.

Betreff

Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2  
der Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet "Heidekamp"

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe am 11.11. 1980 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Kiebitzreihe - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - wird gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 - 4 des BBauG i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07. 1979 (BGBl. I S. 949),

g e n e h m i g t .

Die Genehmigung erfolgt unter nachstehenden Auflagen und Hinweisen:

Auflagen:

1. In der Planzeichnung ist die festgesetzte Verkehrsfläche der Straße "Mühlenweg" an der Südostseite um die Breite eines Sicherheitsstreifens von mind. 70 cm zu erweitern oder innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche die vorhandene Fahrbahn in dem Bereich um 70 cm zu reduzieren. Der Sicherheitsstreifen ist durch Hochbord gegen die Fahrbahn abzugrenzen. Die Darstellung des Straßenprofils ist entsprechend zu ändern.
2. Die öffentlichen Parkplätze in der Straße "Heidekamp" sind so anzuordnen, daß das Flurstück 61/3 einen direkten Anschluß an die Fahrbahn erhält.
3. Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung oder in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches (Entfernung nicht mehr als 300 m) sind zusätzlich noch 3 weitere öffentliche Parkplätze festzusetzen. Im letzteren Fall ist die Begründung zum Bebauungsplan zu ergänzen.
4. Bei den Hausgrundstücken 14, 16, 18 und 20 an der Hauptstraße sind die seitlich dargestellten Baulinien um 3 m (Grenzabstand) zurückzusetzen.

5. Für die Flurstücke 62/6, 62/4, 63/2 und 63/5 ist entweder die Grundflächenzahl von 0,30 zu ermäßigen oder die überbaubare Grundstücksfläche zu erweitern.

Begründung:

zu Auflage 1.

Gem. § 1 Abs. 6 BBauG haben Bebauungspläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Bei dem Mühlenweg handelt es sich um eine Straße mit gewerblichen und überörtlichen Verkehrsanteilen, die grundsätzlich den Ausbau einer Fahrbahn mit beidseitigem Bürgersteig erforderlich macht. Auf den Ausbau eines Bürgersteiges kann nur verzichtet werden, wenn hierfür ein Sicherheitsstreifen von mind. 70 cm angelegt wird, der durch Hochbord gegen die Fahrbahn abgegrenzt wird. Der Sicherheitsstreifen ist in erster Linie zum Schutz spielender Kinder erforderlich, die ansonsten von den Grundstücken unmittelbar auf die Fahrbahn gelangen könnten. Die textliche Festsetzung nach 1.7 ist allein nicht geeignet, diesen Schutz zu gewährleisten, zumal sie erfahrungsgemäß nicht immer eingehalten und kontrolliert wird.

zu Auflage 2.

Die Erschließung für das Flurstück 61/3 ist nicht gesichert, weil dem Baugrundstück zur Straßenseite hin öffentliche Parkplätze vorgelagert sind.

zu Auflage 3.

Gem. § 1 Abs. 6 BBauG haben Bebauungspläne die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Schaffung ausreichender öffentlicher Parkplätze. Gem. dem Erlaß des Innenministers vom 16.06.1978 - IV 860/IV 830 - 512.16 - sollen die öffentlichen Parkplätze in der Regel 33 % der Pflichtstellplätze ausmachen.

zu Auflage 4.

Gem. § 67 Abs.1 LVWG dürfen Satzungen keine Bestimmungen enthalten, die mit Gesetzen oder Verordnungen im Widerspruch stehen. Dies gilt auch für Bebauungsplansatzungen. Die festgesetzten Baulinien im Bereich der Grundstücksgrenzen lassen sich nicht mit den Bestimmungen der Landesbauordnung vereinbaren, wonach ein seitlicher Grenzabstand von mind. 3 m freizuhalten ist. Insofern liegt ein Widerspruch zur getroffenen Festsetzung vor.

zu Auflage 5.

Für die Flurstücke 62/6, 62/4, 63/2 und 63/5 kann die Grundflächenzahl von 0,30 nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen realisiert werden. Aus diesem Grund muß entweder die überbaubare Grundstücksfläche erweitert oder aber die Grundflächenzahl entsprechend verringert werden.

Hinweise:

1. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes ist zu ändern in "Bebauungsplan Nr. 2 A der Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet Heidekamp". Da der Bebauungsplan Nr. 2 ohne Gebietsbezeichnung bekanntgemacht wurde und somit nichtig ist - ich verweise hierzu auch auf meine Rundverfügung vom 20.10.1981 - ist auch eine Änderung nicht möglich. Zur eindeutigeren Abgrenzung von dem nichtigen Ursprungsplan ist die Bezeichnung des Bebauungsplans zu ändern. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes besonders hinzuweisen.

2. In der Zeichenerklärung ist noch unter "II. Darstellung ohne Normcharakter" das in der Planzeichnung verwandte Planzeichen für die Hausnummer nachzutragen.

3. Das Planzeichen für die Dachneigung ist in der Zeichenerklärung durch Hinzusetzen der Worte "z. B." zu ergänzen oder durch Korrektur der angegebenen Gradzahl (40 - 55°) zu ändern.

Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender oder die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) zu beschließen.

Nach Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) ist mir die anliegende Zweitausfertigung der berichtigten Planunterlagen unter Beifügung der beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung des Satzungstextes gem. § 10 BBauG zurückzusenden.

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung und die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der unbefristeten Auslegung gem. § 12 BBauG dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) von mir unter Beifügung der übersandten Zweitausfertigung bestätigt worden ist. In diesem Fall ist der in der Satzung hinter dem Genehmigungsvermerk und vor dem Ausfertigungsvermerk vorgesehene Hinweis auf die Auflagenerfüllung und Bestätigung zunächst entsprechend zu ergänzen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte ich, mir unter Beifügung eines beglaubigten Zeitungsausschnittes in 3facher Ausfertigung mitzuteilen. Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen. Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir 3 Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. 1 Ausfertigung werde ich dann gem. Ziff.6 des Schnellbriefes vom 28.12.1977 an den Herrn Innenminister des Landes Schl.-Holst. weiterleiten.

Die gesamten Vorgänge sind - mit Ausnahme der Drittausfertigung der Planunterlagen - als Anlage wieder beigefügt.

- 4 -

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Widerspruch bei mir erhoben werden.

gez. Dr. Brümmer

~~Für die Richtigkeit:~~

An  
Abt. 610  
im Hause

*Dr. Brümmer*

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

*[Handwritten signature]*



DER LANDRAT  
DES KREISES STEINBURG

Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Herrn Amtsvorsteher  
des Amtes Horst

2203 Horst

HAUPTDIENSTGEBÄUDE  
Viktoriastraße 16-18 · 2210 Itzehoe  
BESUCHSZEITEN  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Mittwoch 14.30 - 16.00 Uhr  
Sondersprechzeiten  
im Bauamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt,  
Versicherungsamt und Veterinäramt  
FERNSCHREIBER 28210  
TELEFAX 69356  
KONTEN DER KREISKASSE  
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20 400  
Postgiroamt Hamburg Nr. 9694-205

|                  |           |               |
|------------------|-----------|---------------|
| Amt              |           |               |
| Kreisbauamt      |           |               |
| Auskunft erteilt | Zimmer    |               |
| Herr Stürck      | 176       |               |
| ☎ Durchwahl      | ☎ Vorwahl | ☎ Vermittlung |
| 69210            | 0 48 21   | 690           |

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
03.09.86

Mein Zeichen  
614-6120-03-IV.4-62

Datum  
29.09.86

V.

Betreff

Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet "Heidekamp"

Die Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung vom 01.12.1981 enthaltenen Auflagen 1, 2, 4 und 5 sowie die Berücksichtigung der Hinweise wird bestätigt. Meine Auflage Nr. 3 hebe ich aufgrund Ihrer Ausführungen auf.

Der Hinweis auf der Planzeichnung auf die Erfüllung der Auflagen und die Berücksichtigung der Hinweise ist entsprechend zu ergänzen. Die Bebauungsplansatzung ist sodann auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen. Ich bitte, mir den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG unter Beifügung eines beglaubigten Zeitungsausschnittes in 3facher Ausfertigung mitzuteilen. In der Bekanntmachung bitte ich jeweils einen Hinweis auf § 44 c Abs.1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 BBauG aufzunehmen und auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 - 3 BBauG hinzuweisen. Ich verweise hierzu auf die Ziffern 11.1 und 11.2 des Verfahrenserlasses vom 26.08.1985.

Der Bebauungsplan und die Begründung sollen spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bereitgehalten werden.

Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich mir 2 Ausfertigungen des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gemäß Ziffer 6 des Schnellbriefes vom 29.12.1977 an den Herrn Innenminister weiterleiten.

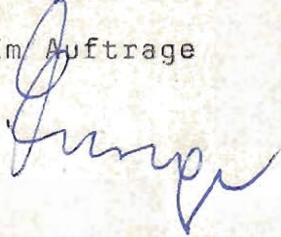
Der mir übersandte Vorgang ist als Anlage wieder beigelegt.

Im Auftrage  
gez. Unterschrift

...

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme  
übersandt.

Im Auftrage



613

im H a u s e

Oe 29.9

## **Bekanntmachung Nr. 79/86 des Amtes Horst**

**Betr.:** Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 a (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2) der Gemeinde Kiebitzreihe

Die von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11. 11. 1980 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet Heidkamp, belegen nördlich der Hauptstr., am Mühlenweg und am Heidkamp, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 1. 12. 1981 Az. 601-2120-03-IV. 4-62 mit Auflagen und Hinweisen nach § 11. in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 BBauG 1976/79 genehmigt.

Gem. Hinweis 1 wurde die Bezeichnung des Bebauungsplanes 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 geändert in Bebauungsplan Nr. 2 a, da der Bebauungsplan Nr. 2 seinerzeit ohne Gebietsbezeichnung bekanntgemacht wurde, und somit nichtig ist.

Die Erfüllung der Auflagen und die Berücksichtigung der Hinweise wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 29. 9. 1986 Az. 614-6120-03-IV. 4-82 bestätigt, nachdem der Bebauungsplanentwurf in seiner jetzigen Fassung in der Zeit vom 24. 7. bis 25. 8. 1986 nochmals öffentlich ausgelegen hat und Einwände, Anregungen und Bedenken nicht erhoben wurden. Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 2 a wird mit Beginn des 11. 11. 1986 rechtsverbindlich. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Horst, Bahnhofstr. 7, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155 a BBauG 1978/1979).

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holst.), den 27. 10. 1986  
Amt Horst  
Der Amtsvorsteher  
Siebert

Veröffentlicht am 10. 11. 1986 in den Elmshorner Nachrichten

Es wird beglaubigt, daß vorstehende  
Ablichtung der / des

*Behörden des*

mit dem vorgelegten Original  
übereinstimmt.

Horst (Holstein), *22.8.86*

Amt Horst - Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

*[Handwritten signature]*



Begründung zur Satzung  
der Gemeinde Kiebitzreihe  
über den Bebauungsplan Nr. 2a

Kiebitzreihe, im Januar 1980  
im Juli 1980  
im Mai 1986

## 1. Grundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 2a entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan vom 21. Februar 1974 und dem Bebauungsplan Nr. 2.

## 2. Grenzen des Gebietes

Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt

im Nordwesten durch die Parzellen 59/5, 58/7 und 58/12,

im Nordosten durch die landwirtschaftlichen Parzellen 65 und 265/66 sowie den bebauten Parzellen 60/11, 60/29, 60/27 und 60/25 der Flur 4,

im Süden durch die Hauptstraße.

## 3. Begründung der Planung

Da die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksgrenzen als Einzel-  
ausweisungen, bezogen auf die Parzellengrenzen - also auf Festsetzung  
ohne normativen Inhalt - nicht sinnvoll ist, werden die bebaubaren  
Grundstücksflächen unabhängig von den Parzellengrenzen ausgewiesen.

Der Heidkamp und der Parkplatz am Heidkamp sind gemäß den tat-  
sächlichen, verkehrlichen Anforderungen, die dem heutigen Ausbau  
entsprechen, ausgewiesen. Der Mühlenweg wurde entsprechend den  
verkehrlichen Erfordernissen mit beidseitigem Gehweg ausgewiesen.

Weiterhin wurden 3 erhaltenswerte Bäume an der Hauptstraße sowie  
der Knick, der die Parzelle 62/5 von der landwirtschaftlichen Par-  
zelle 65 abtrennt, mit in den Plan aufgenommen.

Die gesamte Fläche wurde gemäß dem Flächennutzungsplan als all-  
gemeines Wohngebiet ausgewiesen.

4. Kosten

Die B-Planänderung wirkt sich finanziell nicht negativ auf den Gemeindehaushalt aus, da die Erschließungsanlagen bereits überwiegend endgültig hergestellt sind. Die Änderung im Mühlenweg erfordert Kosten in Höhe von 35.000,-- DM, von der die Gemeinde 10 % zu tragen hat.

Dagegen wird die Finanzkraft gestärkt, da durch den B-Plan die durchgeführten Straßenbaumaßnahmen legalisiert werden und nunmehr die Möglichkeit der Abrechnung entsprechend den Vorschriften des Bundesbaugesetzes gegeben ist.

Gemeinde Klebitzreihe, den 27.8.1980



*P. Baumgarten*  
(Baumgarten)  
Bürgermeister